

da diese Erzeugnisse von besonderer Bedeutung für den innerdeutschen Handel sind und ihre unkontrollierte Ausfuhr den innerdeutschen Handel wesentlich stört. Ebenso können Einzeltransporte kleinerer Mengen von Waren durch verschiedene Täter, wenn sie sich in einer dem innerdeutschen Handel gefährlichen Weise häufen, den Charakter eines Verbrechens gegen den innerdeutschen Handel gewinnen.

Was die subjektiven Umstände der Tat angeht, so ist zu bemerken:

Die Handlung eines Feindes unseres Staates, der durch illegale Transporte unsere wirtschaftliche und staatliche Ordnung stört oder gefährdet, ist ihrem Wesen nach etwas anderes als die eines Täters, der durch seine bisherige Entwicklung und durch seine Einstellung zur Arbeit gezeigt hat, daß er nur aus politischer Zurückgebliebenheit, aus Leichtfertigkeit oder infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gehandelt hat. Es ist auch ein wesentlicher Unterschied, ob die letztgenannten Personen sich eine gelegentliche zusätzliche Einnahme aus dem Verkauf von Waren verschaffen oder ob z. B. ein Händler aus den ihm zugeteilten Waren diejenigen bester Qualität auswählt, um sie mit möglichst hohem Gewinn in Westberlin zu verkaufen.

4. Wenn somit die Anwendung des HSchG von allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, insbesondere auch von den die Person des Täters charakterisierenden Umständen abhängt, so ist bei der Beteiligung mehrerer an dem Unternehmen eines illegalen Transportes die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Beteiligten gesondert zu prüfen. Hierbei ist es durchaus möglich, zu der Feststellung zu kommen, daß nicht alle am Unternehmen des